-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	01.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.04.2001

3. Instanz

Datum	27.02.2002

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. April 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Grad der Behinderung (GdB) der KlÃ¤gerin mit mehr als 60 festzustellen ist und bei ihr die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens "G" vorliegen.

Der Beklagte hatte 1993 bei der 1930 geborenen KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung der gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen

1. Psychovegetatives Syndrom, Herz-Kopf-Beschwerden, rezidivierende GefÃ¼hls-stÃ¶rungen linke KÃ¶rperhÃ¤lfte, Depressionen,
2. Chronisch rezidivierende Zystitis, doppelte Nieren-Harnleiteranlage links,
3. Chronische Gastritis,

4. VerschleiÃ□erscheinungen der WirbelsÃ¤ule, rheumatische Beschwerden, Neuralgien, Schulter-Arm-Syndrom,
5. Verlust der GebÃ¤rmutter,
6. Narbe nach operativer Entfernung eines Magenpolypen,

einen GdB von 50 festgestellt. Den im Dezember 1995 gestellten Antrag der KlÃ¤gerin, einen hÃ¶heren GdB festzustellen und ihr das Merkzeichen "G" zuzuerkennen, lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 7. MÃ¤rz 1996). Im Widerspruchsverfahren stellte er wegen der nachfolgend aufgefÃ¼hrten weiteren gesundheitlichen FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen

1. Psychovegetatives Syndrom bei Chemikalien-Intoleranz-Syndrom mit ImmunschwÃ¤che und konsekutiv hoher Infektfrequenz und wechselnder FunktionsstÃ¶rung multipler Organe bei AmalgamÃ¼berempfindlichkeit,
2. WirbelsÃ¤ulensyndrom bei degenerativen VerÃ¤nderungen, Schulter-Arm-Syndrom, Belastungsinsuffizienz der HÃ¼ft- und Kniegelenke,
3. Nieren-Harnleiter-Fehlanlage links, rezidivierende Harnwegsinfekte, Verlust der GebÃ¤rmutter, BlasenentleerungsstÃ¶rung,
4. Chronische Gastritis, Reizmagen, Narbe nach operativer Entfernung eines Magenpolypen,

den GdB mit 60 fest. Im Ã□brigen wies er den Widerspruch zurÃ¼ck (Teilabhilfebescheid vom 11. Dezember 1996 und Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 1997).

Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens hat der Beklagte es auf den Ã□nderungsantrag der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 5. April 2000 nach Auswertung Ã¤rztlicher Unterlagen abgelehnt, einen hÃ¶heren GdB als 60 festzustellen und ihr die Merkzeichen "G" und "B" zuzuerkennen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage gegen den entsprechenden Bescheid, der Gegenstand des Verfahrens war (Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG)), abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat ausgefÃ¼hrt, es habe in der Sache entscheiden kÃ¶nnen, denn der Beklagte sei durch die Bezirksregierung MÃ¼nster als Landesversorgungsamt ordnungsgemÃ¤Ã□ iS des Â§ 71 Abs 5 SGG vertreten. Die angefochtenen Bescheide hat es fÃ¼r rechtmÃ¤Ã□ig erachtet: Es sei keine wesentliche Ã□nderung in den gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen der KlÃ¤gerin nachgewiesen, so dass unter BerÃ¼cksichtigung der Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit (AHP) 1996 kein hÃ¶herer GdB als 60 festgestellt werden kÃ¶nne. Unter WÃ¼rdigung des Inhalts der beigezogenen medizinischen Unterlagen sowie des eingeholten nervenÃ¤rztlichen Gutachtens von Dr. K sei die Rechtsauffassung des Sozialgerichts (SG) voll zu bestÃ¤tigen. Die Zuerkennung des Merkzeichens "B" komme bereits deshalb nicht in Betracht, weil dafÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens "G" Voraussetzung sei, es aber daran fehle.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision hat die KlÃ¤gerin ausschlieÃ□lich die Verletzung des Â§ 71 Abs 5 SGG gerÃ¼gt und ausgefÃ¼hrt, das beklagte Land

mÃ¼sse sich in Versorgungsangelegenheiten weiterhin durch eine eigenstÃ¤ndige BehÃ¶rde vertreten lassen. Eine Abteilung der Bezirksregierung MÃ¼nster erfÃ¼lle diese Voraussetzungen nicht, so dass das beklagte Land nicht ordnungsgemÃ¤Ã vertreten sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. April 2001 und des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 1. Februar 2000 sowie die Bescheide des Beklagten vom 7. MÃ¤rz 1996 und 11. Dezember 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 1997 zu Ã¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ab Antragstellung einen GdB von 80 festzustellen sowie ihr das Merkzeichen "G" zuzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der KlÃ¤gerin hat keinen Erfolg.

Die vom LSG im Hinblick auf die Auslegung des Â§ 71 Abs 5 SGG zugelassene Revision (Â§ 160 Abs 1 SGG) ist statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Die KlÃ¤gerin hat sie ausreichend begrÃ¼ndet, soweit sie eine Verletzung des Â§ 71 Abs 5 SGG gerÃ¼gt hat. Sie hat geltend gemacht, das beklagte Land werde durch die Bezirksregierung MÃ¼nster nicht ordnungsgemÃ¤Ã gesetzlich vertreten. Denn die Vertretung kÃ¶nne gemÃ¤Ã Â§ 71 Abs 5 SGG nur durch ein Landesversorgungsamt â was die Bezirksregierung MÃ¼nster nicht sei â erfolgen. Zwar hÃ¤tte es dieser RÃ¼ge nicht bedurft, denn die ProzessfÃ¤higkeit des Beklagten, auch dessen ordnungsgemÃ¤Ãe Vertretung vor Gericht, war in jeder Lage von Amts wegen zu prÃ¼fen. Ihr Fehlen kann hier jedoch auch von der KlÃ¤gerin gerÃ¼gt werden (vgl Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 6. Auflage 1998, Â§ 71 RdNr 9). Sie rÃ¼gt damit nicht allein das nicht ordnungsgemÃ¤Ãe Auftreten des Beklagten vor Gericht, sondern macht zugleich als Beschwer geltend, dass die dafÃ¼r vorgesehene BehÃ¶rde nicht die im Ã¶ffentlichen Interesse einer funktionierenden Versorgungsverwaltung in jeder Hinsicht erforderliche sachliche Qualifikation fÃ¼r die Bearbeitung und Erledigung von versorgungsrechtlichen Angelegenheiten besitze, deshalb das beklagte Land auch nicht im Prozess vertreten kÃ¶nne.

1. Entgegen der in der Revision vertretenen Auffassung der KlÃ¤gerin ist Â§ 71 Abs 5 SGG vorliegend jedoch nicht verletzt. Denn der Beklagte wird seit dem 1. Januar 2000 wirksam durch die Bezirksregierung MÃ¼nster (Abteilung (Abt) 10) als Landesversorgungsamt (LV) iS dieser Vorschrift vor dem LSG Nordrhein-Westfalen

und dem Bundessozialgericht (BSG) vertreten. Dies hat der Senat in seinem Urteil vom 12. Juni 2001 â□□ B 9 V 5/00 R â□□ (verÃ¶ffentlicht in SozR 3-3100 Â§ 5 Nr 9) sowie in seinem Urteil vom 7. November 2001 â□□ B 9 SB 1/01 R â□□ entschieden und ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndet. In den Entscheidungen heiÃ□t es:

Nach Â§ 71 Abs 5 SGG wird das Land in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung durch das LV vertreten. Ob diese Voraussetzung hier erfÃ¼llt ist, richtet sich zunÃ¤chst nach den im Gesetz Ã¼ber die Errichtung der VerwaltungsbehÃ¶rden der Kriegsopferversorgung (ErrG) in der Fassung des Art 25 des 2. ZustÃ¤ndigkeitslockerungsgesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl I, 632) enthaltenen Vorgaben.

Die Auffassung des Senats beruht zunÃ¤chst auf der Auslegung des Â§ 1 ErrG idF des Zweiten ZustÃ¤ndigkeitslockerungsgesetzes vom 3. Mai 2000, mit dem Â§ 1 Abs 2 Satz 1 in seiner ursprÃ¼nglichen Fassung vom 12. MÃ¤rz 1951 (BGBl I, 169) gestrichen und Â§ 1 neugefasst worden ist. Die Vorschrift lautet nunmehr: "Die Versorgung der Kriegsopfer wird von VersorgungsÃ¤mtern und LandesversorgungsÃ¤mtern durchgefÃ¼hrt. Mehrere LÃ¤nder kÃ¶nnen ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten". Gestrichen wurde die Regelung, dass die VersorgungsÃ¤mter und LandesversorgungsÃ¤mter von den LÃ¤ndern "als besondere VerwaltungsbehÃ¶rden errichtet werden". Entgegen der mit dem Gesetzentwurf des Bundesrats (BR) verfolgten Absicht, das Errichtungsgesetz im vollen Umfang aufzuheben (vgl BT-Drucks 14/640, BegrÃ¼ndung zu Art 33), wodurch die BundeslÃ¤nder die volle Organisationsfreiheit fÃ¼r die Einrichtung und Gestaltung der fÃ¼r die Kriegsopferversorgung zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden erlangt hÃ¤tten, kam es infolge des Widerstandes der Bundesregierung (vgl BT-Drucks 14/640 zu Art 33 S 19, 20) im Zuge der Beratung der mit der Angelegenheit befassten BundestagsausschÃ¼sse (federfÃ¼hrend war der Innenausschuss) zu der nunmehr geltenden Gesetzesfassung. Die neue Fassung entspricht dem durch den Einigungsvertrag Kap VIII Anl I Sachgebiet K Abschn III Nr 2 Buchst a, c, d in den BeitrittslÃ¤ndern ab 1. Januar 1991 begrÃ¼ndeten Rechtszustand (vgl BGBl 1990 II, 885, 1068).

Das bedeutet allerdings nicht, dass ein Bundesland, das seine Versorgungsverwaltung modernisieren will, die Umgestaltung seiner VersorgungsbehÃ¶rden entsprechend den in den BeitrittslÃ¤ndern entstandenen Strukturen vornehmen muss. Die LÃ¤nder haben die bundesgesetzlich vorgegebene, das soziale EntschÃ¤digungsrecht (SER) betreffende Verwaltung als eigene Angelegenheit auszufÃ¼hren (vgl Art 83 Grundgesetz (GG)). Sie regeln deshalb die Einrichtung der BehÃ¶rden und das Verwaltungsverfahren selbstÃ¤ndig, soweit nicht mit Zustimmung des BR ergangene Bundesgesetze und Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmen (Art 84 Abs 1 GG).

Nach Art 84 Abs 1 GG steht den LÃ¤ndern grundsÃ¤tzlich die Organisationsgewalt fÃ¼r die Landeseigenverwaltung zu (vgl Dittmann in Sachs, GG-Komm, Art 84 RdNr 1). Sie haben das Recht, die fÃ¼r den Gesetzesvollzug erforderlichen BehÃ¶rden einzurichten, mÃ¼ssen dabei aber die sachgerechte Erledigung des sich aus der Bundesgesetzgebung ergebenden Aufgabenbestandes sicherstellen (vgl BVerfGE

55, 274, 318; s dazu auch BVerfGE 75, 108, 250, 152). Das jeweils mit Zustimmung des BR zustande gekommene bundesgesetzliche "Programm" â□□ eventuell ergÃ¤nzt um Verwaltungsvorschriften (Art 84 Abs 2 GG) â□□ begrenzt den Umfang der grundsÃ¤tzlich den LÃ¤ndern zustehenden Regelungskompetenz. FÃ¼r den Fall, dass der Bund eine organisatorische Frage zwar geregelt hat, dies aber nicht vollstÃ¤ndig geschehen ist, verbleibt dem betroffenen Land eine ergÃ¤nzende Regelungsbefugnis (vgl dazu Hermes in Dreier, GG-Komm, Bd 3, 2000, Art 84 RdNr 19 ff, 25). Die Einrichtung von BehÃ¶rden umfasst sowohl deren Errichtung als auch ihre Ausgestaltung und innere Organisation, einschlieÃ□lich Ã□bertragung von Aufgaben und Befugnissen (vgl Pieroth in Jarass/ Pieroth, GG 5. Aufl 2000, Art 84 RdNr 3 mwN).

Die bundesrechtlichen Vorgaben fÃ¼r die Einrichtung der VersorgungsbehÃ¶rden der LÃ¤nder sind insbesondere durch die Neufassung des Â§ 1 ErrG entscheidend verringert worden. Der Umfang der Organisationsgewalt der LÃ¤nder hat sich dadurch, dass diese die VersorgungsbehÃ¶rden nicht mehr als besondere VerwaltungsbehÃ¶rden errichten mÃ¼ssen, zu Gunsten der LÃ¤nder verÃ¤ndert. Aus der nunmehr geltenden Fassung des Â§ 1, nach der die Versorgung der Kriegsopfer von VersorgungsÃ¤mtern und LandesversorgungsÃ¤mtern durchgefÃ¼hrt wird und mehrere LÃ¤nder ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten kÃ¶nnen, folgt: Die LÃ¤nder mÃ¼ssen einerseits LandesversorgungsÃ¤mter nicht mehr als selbstÃ¤ndige BehÃ¶rden einrichten. Andererseits dÃ¼rfen sie aber die fÃ¼r die Kriegsopferversorgung zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden auch nicht gÃ¤nzlich nach eigenem Ermessen errichten. Die Neufassung des Â§ 1 ErrG stellt â□□ wie sich aus ihrer Entstehungsgeschichte ergibt â□□ einen Kompromiss zwischen den Interessen des Bundes und der LÃ¤nder im Hinblick auf die Kompetenzabgrenzung des Art 84 Abs 1 GG dar. In dem Bericht des Innenausschusses wird klargestellt, dass neben der Fachaufsicht auch die Dienstaufsicht bei der obersten LandesbehÃ¶rde, dem Sozialministerium, verbleibt und die VersorgungsÃ¤mter als kompetente, fachlich eigenstÃ¤ndige SozialbehÃ¶rden bestehen bleiben mÃ¼ssen (vgl BT-Drucks 14/2797, S 14). Durch die Neuregelung sollten aber auch die Eigenverantwortung und der Spielraum der LÃ¤nder fÃ¼r Verwaltungsreformen, insbesondere auch bei der Gestaltung der Versorgungsverwaltung, erweitert werden (vgl Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 14. Wahlperiode 1998, Bd 200, Stenografische Berichte 82 bis 91, 90. Sitzung am 24. Februar 2000, S 8414, 8415, 8417).

Ferner mÃ¼ssen die LÃ¤nder â□□ wie der unverÃ¤nderten Geltung des Â§ 3 ErrG zu entnehmen ist â□□ die in dieser Vorschrift festgelegte hierarchische Ordnung der VersorgungsbehÃ¶rden unter Aufsicht der obersten LandesbehÃ¶rde beibehalten, nicht dagegen die EigenstÃ¤ndigkeit der VersorgungsÃ¤mter und LandesversorgungsÃ¤mter. Der Grundsatz, dass die Versorgungsverwaltung nicht anderen BehÃ¶rden Ã¼bertragen werden darf, um der groÃ□en Bedeutung der Kriegsopferversorgung Rechnung zu tragen und eine fachlich hoch qualifizierte Versorgung der Kriegsopfer sicherzustellen, von dem der Gesetzgeber bei Erlass des ErrG ausgegangen ist (vgl BT-Drucks 1/1729, S 4 sowie Â§ 4 ErrG), gilt nicht mehr. Die LÃ¤nder dÃ¼rfen jetzt, auch wenn sie weiterhin verpflichtet sind, eine leistungsfÃ¤hige und qualifizierte, hierarchisch strukturierte Versorgungsverwaltung

zu gewÃ¤hrleisten (vgl Stellungnahme der Bundesregierung zu Art 33 des Entwurfs eines ZustÃ¤ndigkeitslockerungsgesetzes â BT-Drucks 14/640, S 19, 20), die bisherigen LandesversorgungsÃ¤mter anderen BehÃ¶rden â gleich ob MittelbehÃ¶rden oder OberbehÃ¶rden â angliedern (vgl auch Verhandlungen des Deutschen Bundestages aaO, Anlage 4 S 8414, 8415). Dies ist aber nur zulÃ¤ssig, wenn die fachliche QualitÃ¤t der Versorgungsverwaltung (vgl Â§ 3 ErrG) durch Verwendung entsprechend ausgebildeter, in Versorgungsverwaltung und Versorgungsrecht kompetenter Bediensteter, erhalten bleibt.

Aus der Formulierung "unterstehen" in Â§ 3 ErrG ist zu schlieÃen, dass sich die ZustÃ¤ndigkeit der fÃ¼r die mit der Kriegsopferversorgung betrauten obersten LandesbehÃ¶rde sowohl auf die Dienst- als auch auf die Fachaufsicht Ã¼ber das LV erstrecken muss (s dazu auch die BegrÃ¼ndung zum Gesetzentwurf zu Â§ 3, BT-Drucks 1/1729, S 6).

Die Vorgaben des Bundesgesetzgebers sind vom Land Nordrhein-Westfalen im Zweiten Modernisierungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV-Blatt NW S 462) (2. ModernG) und durch die ergÃ¤nzenden untergesetzlichen Reglungen in derzeit nicht zu beanstandender Weise beachtet worden.

Mit AuflÃ¶sung des LV des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art 1 Â§ 3 Satz 2 iVm Art 37 Abs 2 2. ModernG sind dessen Aufgaben auf die Bezirksregierung MÃ¼nster â eine LandesmittelbehÃ¶rde der allgemeinen und inneren Verwaltung, die dem Innenministerium (IM) nachgeordnet ist -, Ã¼bertragen worden (Art 1 Â§ 3 Satz 1 2. ModernG). Nach Â§ 4 Abs 4 der GeschÃ¤ftsordnung fÃ¼r die Bezirksregierungen idF vom 28. November 2000 (GeschÃ¤ftsordnung) nimmt die Bezirksregierung MÃ¼nster neben anderen Aufgaben auch die Funktion eines LV mit landesweiter ZustÃ¤ndigkeit wahr. Die Bediensteten des aufgelÃ¶sten Landesversorgungsamtes sind in die Abt 10 der Bezirksregierung Ã¼berfÃ¼hrt worden. Diese Abteilung fÃ¼hrt die (Zusatz)Bezeichnung "Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt" (Beschluss der Landesregierung vom 28. November 2000, vgl RdErl des IM vom 13. Dezember 2000 â VA -.00/36.00). GemÃ¤Ã Â§ 12 Abs 2, 3 Landesorganisationsgesetz NW ((LOG), GVBl 1962, 421), zuletzt geÃ¤ndert durch Art 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GVBl NW, 462), fÃ¼hrt das IM die Dienstaufsicht Ã¼ber die Bezirksregierungen. Die Dienstaufsicht erstreckt sich grundsÃ¤tzlich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung und die Personalangelegenheiten der BehÃ¶rden (Â§ 12 Abs 1 LOG). FÃ¼r die Fachaufsicht (Â§ 13 LOG) Ã¼ber die Abt 10 der Bezirksregierung ist das Ministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie (MASQT) zustÃ¤ndig. Hinsichtlich der Dienstaufsicht gelten fÃ¼r Bedienstete der Abt 10 allerdings Ausnahmen (vgl Â§ 12 Abs 2, 3 LOG). Sie unterliegen, soweit sie als sog "Klammerstelleninhaber" Fachaufgaben im GeschÃ¤ftsbereich einer bestimmten obersten LandesbehÃ¶rde wahrnehmen und dafÃ¼r eine besondere Ausbildung besitzen, als Beamte oder Angestellte (vgl Art 11 Â§ 1 Abs 1 2. ModernG) nicht der Dienstaufsicht des IM, sondern der des MASQT. GemÃ¤Ã Art 11 Â§ 2 2. ModernG bleibt das MASQT fÃ¼r eine Ãbergangsphase von fÃ¼nf Jahren zudem fÃ¼r die Beamten des bisherigen Landesversorgungsamtes, die dem allgemeinen hÃ¶heren Verwaltungsdienst angehÃ¶ren und vergleichbare Angestellte oberste

DienstbehÃ¶rde iS des Â§ 3 Abs 1 Landesbeamtengesetz NW. Das MASQT fÃ¼hrt danach die Dienstaufsicht Ã¼ber Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte insoweit, als diese in der Abt 10 Aufgaben der Versorgungsverwaltung wahrnehmen und dafÃ¼r eine spezielle Ausbildung besitzen. Die Dienstaufsicht beschrÃ¤nkt sich auf die personalrechtliche Aufsicht Ã¼ber die PflichterfÃ¼llung des AmtstrÃ¤gers im InnenverhÃ¤ltnis zu seinem Dienstherrn (vgl insoweit auch StraÃ□feld, Die Versorgungsverwaltung 2001, 18, 21). Beamte des hÃ¶heren allgemeinen Verwaltungsdienstes aus den Ã¼brigen Abteilungen der Bezirksregierung sollen nach einem Schreiben des IM vom 12. Dezember 2000 jedenfalls zunÃ¤chst nicht in Abt 10 eingesetzt werden.

Die Abteilungen der Bezirksregierung werden von Abteilungsleitern als Vorgesetzte aller BeschÃ¤ftigten geleitet (Â§ 17 GeschÃ¤ftsordnung). Sie kÃ¶nnen sich â□□ ebenso wie der RegierungsprÃ¤sident/VizeprÃ¤sident â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 11 GeschÃ¤ftsordnung im Einzelfall in die Bearbeitung von Angelegenheiten einschalten, sich auch Entscheidungen vorbehalten und sachliche Weisungen geben. Personalentscheidungen fÃ¼r den hÃ¶heren Dienst der Abt 10 werden fÃ¼r eine Ã□bergangszeit von fÃ¼nf Jahren (ab 1. Januar 2001) nur im Einvernehmen mit dem Leiter dieser Abteilung getroffen (vgl Â§ 16 Nr 6 GeschÃ¤ftsordnung). Die Bestellung von Abteilungsleitern und ihre Ernennung obliegt im Rahmen seiner Dienstaufsicht dem IM (Â§ 17 Abs 1 GeschÃ¤ftsordnung). Bei einer nicht dem IM zuzuordnenden Fachabteilung geschieht dies nach MaÃ□gabe des Â§ 17 Abs 2 im Einvernehmen mit der zustÃ¤ndigen obersten LandesbehÃ¶rde (Â§ 17 Abs 2 GeschÃ¤ftsordnung). FÃ¼r die Bestellung von Hauptdezernenten gilt Ã¤hnliches (vgl Â§ 18 Abs 6 GeschÃ¤ftsordnung).

Die im 2. ModernG enthaltenen landesrechtlichen Vorschriften Ã¼ber die Eingliederung des frÃ¼heren LV Nordrhein-Westfalen in die Bezirksregierung MÃ¼nster und die aufgefÃ¼hrten Vorschriften der GeschÃ¤ftsordnung lassen nach der insoweit gebotenen Gesamtschau nicht den Schluss zu, dass die Abt 10 â□□ das "neue Landesversorgungsamt" â□□ seine in der Art einer Gesamtrechtsnachfolge (vgl StraÃ□feld aaO, 19 mwN) Ã¼bernommenen Aufgaben nicht in etwa gleicher Weise und GÃ¼te wie das frÃ¼here selbstÃ¤ndige Landesversorgungsamt erfÃ¼llt. Die maÃ□geblichen BehÃ¶rden- und Entscheidungsstrukturen und die Gestaltung von Dienst- und Fachaufsicht nach den einschlÃ¤gigen landesrechtlichen Vorschriften lassen jedenfalls derzeit nicht die Gefahr erkennen, dass eine dem ErrG einschlieÃ□lich verfassungsrechtlicher Vorgaben widersprechende, das SER betreffende Verwaltung durch die Bezirksregierung MÃ¼nster erfolgt oder unmittelbar zu befÃ¼rchten ist. DafÃ¼r sprechen entgegen den von Zeihe, SGb 2001, 116 ff und StraÃ□feld (aaO) vorgetragenen Bedenken neben der bereits gewÃ¼rdigten Ã□nderung des ErrG folgende weitere Ã□berlegungen:

Die der Abt 10 der Bezirksregierung MÃ¼nster Ã¼bertragenen Aufgaben (vgl Art 1 Â§ 3 Satz 1 2. ModernG) werden nicht von dieser Abteilung, sondern von der Bezirksregierung als BehÃ¶rde wahrgenommen. Unter BehÃ¶rde wird eine in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnete, organisatorische Einheit von Personen und sÃ¤chlichen Mitteln verstanden. Sie muss â□□ zur ErfÃ¼llung der ihr Ã¼bertragenen staatlichen Aufgaben und Zwecke â□□ zudem mit einer gewissen

SelbstÃ¤ndigkeit und Eigenverantwortlichkeit ausgestattet sein (vgl BVerfGE 10, 21, 48; Stelkens/Bonk/Leonhard, VwVfG-Komm, 3. Aufl 1990, RdNr 124, 127 f; Schroeder-Printzen, SGB X-Komm, 3. Aufl 1996, Â§ 1 RdNr 7, 8). Diese Voraussetzungen treffen nur fÃ¼r die Bezirksregierung selbst, nicht aber fÃ¼r ihre einzelnen Abteilungen zu. Dies steht indessen nicht im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen des ErrG und des Â§ 71 Abs 5 SGG.

Unbedenklich fÃ¼r eine ordnungsgemÃ¤Ãe Prozessvertretung iS von Â§ 71 Abs 5 SGG und der ErfÃ¼llung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben ist ferner der Status der Bezirksregierung als LandesmittelbehÃ¶rde. Denn das ErrG schreibt in Â§ 3 â wie oben bereits dargelegt â nur die hierarchische Struktur zwischen VersorgungsÃ¤mtern, Landesversorgungsamt und oberste LandesbehÃ¶rde vor, nicht aber, welchen Status das Landesversorgungsamt im GefÃ¼ge der Landesverwaltung haben muss. Dass die LandesversorgungsÃ¤mter in den einzelnen BundeslÃ¤ndern bisher regelmÃ¤Ãig LandesoberbehÃ¶rden waren, schrÃ¤nkt die Gestaltungsfreiheit der LÃ¤nder nicht ein. Ihr Spielraum ergibt sich aus der oben erÃ¶rterten, in Art 84 Abs 1 GG normierten Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und LÃ¤ndern.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Ãbertragung der Aufgaben des bisherigen Landesversorgungsamtes auf die Bezirksregierung MÃ¼nster auch nicht das Gebot auÃer Acht gelassen, mit diesen Aufgaben dafÃ¼r besonders qualifizierte Beamte und Angestellte zu betrauen. Davon kann jedenfalls zurzeit ausgegangen werden. Das gilt auch im Hinblick auf die zwischen dem IM und dem MASQT geteilte Dienstaufsicht. Dem MASQT ist ein ausreichender Einfluss auf die Bestellung des Personals, auch der Leitungsebene eingerÃ¤umt. Soweit zwischen IM und MASQT Einvernehmen verlangt wird, erfordert das Ã¼bergeordnete Interesse der QualitÃ¤tssicherung wenigstens die Aufrechterhaltung dieser Regelung. Solange deshalb Struktur und GefÃ¼ge der Abt 10 im Hinblick auf die zu wahrende fachliche und personelle QualitÃ¤t der Versorgungsverwaltung nicht erheblich verÃ¤ndert werden, kann die Abt 10 der Bezirksregierung MÃ¼nster unbedenklich als Landesversorgungsamt iS des ErrG wie auch des Â§ 71 Abs 5 SGG angesehen werden.

71 Abs 5 SGG idF des SGG-Ãnderungsgesetzes vom 17. August 2001, der am 2. Januar 2002 in Kraft getreten ist, hat die Rechtsauffassung des Senats sanktioniert (vgl BGBl I 2001, 2144, 2148). Die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Versorgungsangelegenheiten durch die Bezirksregierung MÃ¼nster entspricht gemÃ¤Ã Â§ 71 Abs 5 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung wie in der nunmehr geltenden Fassung dem Gesetz (vgl auch Kummer, SGb 2001, 705, 710).

2. Zwar hat die KlÃ¤gerin das Berufungsurteil nicht mit materiell-rechtlichen RÃ¼gen angegriffen, bei einer zulÃ¤ssigen Revision hat das Revisionsgericht das angefochtene Urteil jedoch in jeder Hinsicht auf seine Richtigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, dass die KlÃ¤gerin weder einen Anspruch auf Feststellung eines hÃ¶heren GdB als 60 noch auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das von ihr begehrte Merkzeichen "G" hat,

ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das LSG hat unter BerÃ¼cksichtigung der AHP 1996 und insbesondere der umfangreichen BeweiswÃ¼rdigung durch das SG auf der Grundlage der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch geltenden Â§Â§ 3, 4 und 60 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) ohne VerstoÃ gegen Denkgesetze oder ErfahrungssÃ¤tze aufgezeigt, dass entscheidend fÃ¼r die Feststellung eines GdB nicht getroffene Diagnosen, sondern vielmehr das tatsÃ¤chliche AusmaÃ festgestellter FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen seien und schlÃ¼ssig dargelegt, dass die von Dr. S vorgenommene Bewertung des GdB nicht zu Ã¼berzeugen vermÃ¶ge. Nicht zu beanstanden ist ferner die Auffassung des LSG, als VergleichsmaÃstab fÃ¼r die Bewertung von "Umweltkrankheiten" â wie ua Multiple Chemical Sensivity-Syndrom -, die mit vegetativen Symptomen, gestÃ¶rter Schmerzverarbeitung, LeistungseinbuÃen und KÃ¶rperfunktionsstÃ¶rungen, denen kein oder primÃ¤r kein organischer Befund zu Grunde liegt, einhergehen, komme hier am ehesten die in Ziffer 26.3 S 60f AHP unter neurologische PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rungen genannten psychovegetativen oder psychischen StÃ¶rungen mit EinschrÃ¤nkungen der Erlebnis- und GestaltungsfÃ¤higkeit und eventuellen sozialen Anpassungsschwierigkeiten in Betracht. Soweit das Berufungsgericht den nervenÃ¤rztlichen AusfÃ¼hrungen des Dr. K gefolgt ist und keine schweren neurologischen oder psychischen StÃ¶rungen festgestellt hat, die den von Dr. S vorgeschlagenen GdB von 70 bis 90 rechtfertigen kÃ¶nnten, finden sich ebenfalls keine Rechtsfehler. Unter Berufung auf erhobene Befunde und deren einheitliche Bewertung durch medizinische SachverstÃ¤ndige hat es auch keine FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen feststellen kÃ¶nnen, die eine Zuerkennung des Merkzeichens "G" zur Folge gehabt hÃ¤tten.

An dem durch das LSG gefundenen Ergebnis Ã¤ndert auch der Umstand nichts, dass mit Wirkung vom 1. Juli 2001 das Sozialgesetzbuch â Neuntes Buch (SGB IX) in Kraft getreten ist und die Feststellung einer Behinderung nunmehr nach Â§Â§ 2, 69 SGB IX erfolgt. MaÃgeblich fÃ¼r die Feststellung des GdB ist hier, wie der Senat bereits entschieden hat (vgl Urteil vom 12. April 2000 in SozR 3-3870 Â§ 3 Nr 9), der Sach- und Streitstand im Zeitpunkt der (letzten) mÃ¼ndlichen Verhandlung des Rechtsstreits durch das Tatsachengericht, hier also des LSG Nordrhein-Westfalen am 3. April 2001 und â weil es sich um eine Verpflichtungsklage handelt, mit der eine Anfechtung des Verwaltungsaktes des Beklagten einhergeht -, die im Zeitpunkt der Revisionsentscheidung maÃgebliche Rechtslage (vgl Senatsurteil vom 7. November 2001 â B 9 SB 1/01 R â sowie Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 54 RdNr 34 mwN).

Der Senat hat in seinem genannten Urteil vom 7. November 2001 bereits im Einzelnen dargelegt, dass Â§ 69 SGB IX inhaltsgleich die bisherige Regelung des Â§ 4 SchwbG Ã¼bernommen hat und davon auszugehen ist, dass das Gesetz grundsÃ¤tzlich keine Abkehr von der bisherigen Feststellungspraxis fÃ¼r die Ermittlung des GdB enthÃ¤lt.

Nichts anderes gilt bezÃ¼glich der Zuerkennung des von der KlÃ¤gerin beanspruchten Merkzeichens "G". Die bisher in Â§Â§ 59, 60 SchwbG geregelten Voraussetzungen finden sich nunmehr in den Â§Â§ 145 und 146 SGB IX. Auch nach diesen Vorschriften ist die vom LSG vertretene und begrÃ¼ndete Auffassung, die

KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Zuerkennung des Merkzeichens "G", nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024